



Gestalten statt Zuschauen - Wirtschaftsausschuss als Frühwarnsystem in der Transformation

TBS gGmbH Rheinland-Pfalz

Thilo Baus

Uli Latour

Yvonne Linde

25. Juni 2025 | Ingelheim

- Der Wirtschaftsausschuss (WiA) stellt ein zentrales – und vom Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in den §§ 106-110 eigens behandeltes – **Hilfsgremium** für den Betriebsrat dar.
- Die Arbeit des WiA dient dazu, den Betriebsrat in die **Lage zu versetzen**, über die wirtschaftlichen Angelegenheiten im Unternehmen laufend und aktuell unterrichtet zu werden und seine vielfältigen Aufgaben im Betrieb einzuordnen, zu bewerten und notwendige **Maßnahmen einzuleiten** bzw. zu reagieren.

§ 80 BetrVG - Allgemeine Aufgaben

Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben (Auswahl):

2. Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen
8. Die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern

Welche Aufgaben hat der Wirtschaftsausschuss?

§ 106 (1) BetrVG

- **Beratung**
 - setzt Informationen voraus,
 - Chance, die unternehmerische Willensbildung zu beeinflussen,
 - nach gefällter Entscheidung zwecklos.
- **Unterrichtung des Betriebsrates**
 - Wirtschaftsausschuss ist Informationsbeschaffer in wirtschaftlichen Angelegenheiten für den Betriebsrat
 - keine eigene Entscheidungs- und Verhandlungskompetenz
- **Ziele der Arbeit des Wirtschaftsausschusses**
 - Früherkennung unternehmerischer Krisensituationen
 - Argumente für Forderungen des BR liefern

Zielrichtung der Informationspolitik:

- **Auswirkungen** der unternehmerischen Maßnahmen für die Beschäftigten aufzeigen
- Ansatzpunkte für die **Forderungspolitik** des BR aufzeigen
- **Ergebnisse und Erfolge** des BR überprüfbar machen
 - Zahlenmäßige Grundlage der Diskussion zwischen BR und Belegschaft
 - Zahlenmäßige Grundlage der Vereinbarungen im BR-Gremium
 - Zahlenmäßige Grundlage der Diskussion mit dem Unternehmer

Zweckbezogen auf die **Folgen** für die Beschäftigten (personelle und soziale Auswirkungen), d.h. nicht einzig auf den wirtschaftlichen und technischen Bereich begrenzt.

Vorgehen bei der Informationspolitik:

Die Informationsarbeit muss sich an den Interessenbereichen der Beschäftigten orientieren (mögliche Gefährdungsbereiche, (§ 80 (1) BetrVG):

§ 80 (1) BetrVG

- (1) Beschäftigung
- (2) Einkommen
- (3) Arbeitsbedingungen
- (4) Arbeitszeit
- (5) Qualifikation
- (6) Sozialeinrichtungen
- (7) Umwelt

§ 106 (3) BetrVG

(AUSWAHL):

- wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens
- Produktions- und Absatzlage
- Produktions- und Investitionsprogramm
- Rationalisierungsvorhaben etc.

Frage an Euch:

Welche konkreten Informationen könnte der Wirtschaftsausschuss anfordern, um erste Anzeichen für bevorstehende

- Transformationsprozesse,
 - Krisen sowie
 - (notwendige) Veränderungsprozesse
- zu erkennen?

Welche Informationen könnten dafür relevant sein?



Vielen Dank.



Kontakt

TBS Rheinland-Pfalz gGmbH

 Kaiserstr. 26-30
55116 Mainz

 06131 – 288 35 0
 06131 – 22 61 02

 info@tbs-rlp.de
 www.tbs-rlp.de

Yvonne Linde

 Kaiserstr. 26-30
55116 Mainz

 0151 – 729 10 999

 Yvonne.Linde@tbs-rlp.de
 www.tbs-rlp.de